

99014002035001

Beglaubigung von Urkunden für Schutzrechte zur Verwendung im Ausland (Apostille)

Heruntergeladen am 04.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/6001103-99014002035001/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99014002035001
Leistungsbezeichnung I	Beglaubigung von Urkunden für Schutzrechte zur Verwendung im Ausland (Apostille)
Leistungsbezeichnung II	Beglaubigung von Urkunden für Schutzrechte zur Verwendung im Ausland (Apostille)
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 5.10.1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation • Verordnung über die Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 des Haager Übereinkommens vom 5.10.1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation
Teaser	<p>Die Legalisation ausländischen öffentlichen Urkunde ist mit einem nicht unerheblichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Sie ist deshalb durch internationale Verträge teilweise für entbehrlich erklärt worden. Zu diesen Übereinkommen zählt unter anderem das Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Haager Apostilleübereinkommen). An die Stelle der Legalisation tritt dann als Echtheitsnachweis die Apostille.</p>
Volltext	<p>Die Legalisation ausländischen öffentlichen Urkunde ist mit einem nicht unerheblichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Sie ist deshalb durch internationale Verträge teilweise für entbehrlich erklärt worden. Zu diesen Übereinkommen zählt unter anderem das Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Haager Apostilleübereinkommen). An die Stelle der Legalisation tritt dann als Echtheitsnachweis die Apostille.</p> <p>Diese wird durch die zuständige innere Behörde des Staates, der die Urkunde ausgestellt hat, erteilt. Eine Beteiligung von dessen Auslandsvertretung in Deutschland ist dann nicht mehr notwendig.</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Darüber hinaus existieren auch Übereinkommen mit der Folge der gegenseitigen Anerkennung des jeweiligen Urkundswesens, so dass öffentliche Urkunden ohne Weiteres als echt angesehen werden (Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Österreich und Schweiz).</p> <p>Welche Staaten die "Haager Apostille" anerkennen, können Sie dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Apostilleübereinkommen) entnehmen.</p> <p>Für Urkunden des Bundespatentgerichts und des Deutschen Patentamtes erteilt das Deutsche Patent- und Markenamt die Apostille.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Originalurkunde • Reisepass oder sonstiger Identitätsnachweis (entfällt bei schriftlicher Beantragung) • gegebenenfalls: schriftliche Vollmacht für den Vertreter / die Vertreterin
Voraussetzungen	keine Angaben
Kosten	EUR 10,00 bis 100,00
Verfahrensablauf	<p>Erkundigen Sie sich möglichst vor Antragstellung bei der zuständigen Stelle über den genauen Ablauf und wie die Bezahlung der Gebühren erfolgen soll.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Suchen Sie die zuständige Behörde auf. Vereinbaren Sie hierzu telefonisch einen Termin. • Weisen Sie sich mit Ihrem Personalausweis oder Reisepass aus. • Teilen Sie mit, in welchem Land Sie die Urkunde verwenden wollen. • Legen Sie die Urkunde im Original vor. • Die Gebühr zahlen Sie bei der zuständigen Stelle.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine Angaben
weiterführende Informationen	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	keine Angaben
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	